



Aus dem Bundesgericht: Video-Überwachung am Arbeitsplatz (2010)

In einer Schmuckhandlung war bei der täglichen Schlussabrechnung ein Fehlbetrag von CHF 1'350.00 festgestellt worden. Darauf überprüfte die Geschäftsleitung die Aufnahmen einer im Kassenraum des Geschäfts ohne das Wissen der Mitarbeiter installierten Kamera und konnte so eine Mitarbeiterin beobachten, wie sie einen Bargeldbetrag aus der Kasse nahm. Daraufhin erstattete die Firma Anzeige gegen die Mitarbeiterin. Nach ersten Abklärungen stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren indes ein.

Das Bundesgericht stellte in seinem Entscheid (6B_536/2009 vom 12.11.2009) zunächst fest, dass die private Videoüberwachung weder gegen das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) verstösst, noch einen Straftatbestand gemäss Art. 179quater StGB darstellt, weil sie keine Tatsachen aus dem Geheimbereich oder aus dem nicht jedermann ohne weiteres zugänglichen Privatbereich der Mitarbeiter tangiert. Ein Arbeitgeber, welcher seine Mitarbeiter am Arbeitsplatz videoüberwachen lässt, macht sich somit nicht strafbar. Anders sieht der Fall wohl aus, wenn die Videoüberwachung in der Garderobe oder den Toilettenräumen erfolgt.

Zwar sind gemäss der bundesrätlichen Verordnung III zum Arbeitsgesetz Systeme verboten, die die gezielte und unentwegte Überwachung des Verhaltens der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz bezwecken. Dabei stützt sich die ArGV 3 insbesondere auf Art. 6 Abs. 4 ArG, welcher die Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes regelt. Zweck des Überwachungsverbotes ist somit der Schutz der Gesundheit der Angestellten.

Das Bundesgericht kommt nun in seinem Urteil zum Schluss, dass eine gezielte Kameraüberwachung erlaubt sei, wenn die Arbeitnehmer dadurch nur sporadisch und kurzzeitig erfasst werden. Somit ist eine Überwachung insbesondere dann zulässig, wenn der Mitarbeiter nicht über längere Zeit unter Beobachtung steht, was z.B. bei einer Kamerainstallation im (nur gelegentlich frequentierten) Kassenraum der Fall sei. Ausserdem sei konkret nicht ausschliesslich das Verhalten der Angestellten im Fokus der Überwachung gestanden. Vielmehr habe die Kamerainstallation auch der Verhinderung von Straftaten gedient. Durch eine solche Überwachung werde das Wohlbefinden



MURI RECHTSANWÄLTE



der Mitarbeiter nicht beeinträchtigt. Die Videoaufnahme verstosse somit weder gegen das Arbeitsrecht noch stehe sie dem Schutz der Persönlichkeit der Mitarbeiter oder dem Datenschutz entgegen.

